

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes Berchtesgaden (Schlachthofgebührensatzung)

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes Berchtesgaden (Schlachthofgebührensatzung vom 12. August 1992; Amtsblatt Nr. 33 vom 25.08.1992) in der Fassung vom 01.01.2001 (Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2001):

### § 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Eine Gebührenpflicht entsteht für

1. Die Benutzung des Schlachthofes zur Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Einhufern, Schafen, Ziegen und Ausschlachten von Wild;
2. die Stallbenutzung mit Fütterung und Wartung;
3. die Überlassung abgeteilter Hakenrahmen im Kühlraum;
4. die Reinigung der Viehtransportfahrzeuge;
5. die Isolierschlachtraumbenutzung;
6. die Entsorgung des Konfiskat.

### § 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Schlachthofgebühr/Euro	Zuschuss Gemeinde/Euro	Bezuschusster Differenzbetrag/Euro
1.	<b>Schlachthofbenutzungsgebühr je Tier</b> mit ihr sind insbesondere abgegolten: - die Stallbenutzung bis zu 24 Stunden - die Benutzung der Einrichtung des Schlachthofes zum Schlachten und Ausschlachten der Tiere; - die Wiegung des lebenden und geschlachteten Tieres; - die Benutzung der Kuttellei einschließlich der Maschinen zur Reinigung der Mägen und Därme; - die Benutzung des Kühlraumes			
1.1.	Rind	64,00	41,00	23,00
	Kalb	32,00	21,00	11,00
1.2.	Schwein	20,00	7,00	13,00
1.3.	Einhufer	64,00	41,00	23,00
1.4.	Schaf oder Ziege	10,00	3,00	7,00
1.5.	Rotwild	9,00	0,00	9,00
1.6.	Damwild	9,00	0,00	9,00

2.	<b>Stallbenutzung nach Ablauf von 24 Stunden einschließlich Fütterung und Wartung je angefangener Tag</b>			
2.1.	Großvieh	2,00	0,00	2,00
2.2.	Schwein/Schaf	1,00	0,00	1,00
3.	<b>Reinigung der Viehtransporter</b>			
3.1.	pro LKW	6,00	0,00	6,00
3.2.	pro Anhänger (für 1-2 Rinder)	3,00	0,00	3,00
4.	<b>Isolierschlachtraumbenutzung</b>			
4.1.	für Not- oder Krankschlachtung	Aufschlag 50% auf Ge- bühren nach Ziffer 1		
5.	<b>Konfiskatgebühren</b>			
5.1.	Ochse, Bulle, Kuh, Rind	27,00	9,00	18,00
5.2.	Kalb	14,00	4,50	9,50
5.3.	Schwein	5,00	1,50	3,50
5.4.	Einhufer	27,00	9,00	18,00
5.5.	Schaf oder Ziege	3,00	1,00	2,00
5.6.	Rotwild	14,00	0,00	14,00
5.7.	Damwild	5,00	0,00	5,00
5.8.	Große Hunde (Schäferhund, Boxer usw.)	15,00	0,00	15,00
5.9.	Mittlere Hunde (Schweißhund, Cocker usw.)	10,00	0,00	10,00
5.10.	Kleine Hunde (Dackel, Pinscher usw.)	5,00	0,00	5,00
5.11.	Katzen	5,00	0,00	5,00
5.12.	Schaf, Ziege	8,00	0,00	8,00
5.13.	Kleintiere (Vögel, Hamster usw.)	3,00	0,00	3,00
6.	<b>Unkostenpauschale für angeliefertes Konfiskat von nicht im Schlachthof Berchtesgaden geschlachteten Tieren (Hausschlachtungen, gekaufte Schlachthälften, tote Kälber etc.)</b>	8,00	0,00	8,00
7.	<b>Kosten der BSE-Untersuchung nach tatsächlichem Aufwand</b>		0,00	

II. Der Markt Berchtesgaden gewährt Schlachtern aus seiner Gemeinde den Zuschuss gemäß Nr. I.a zu den geltenden Schlachthofgebühren.

Der Zuschuss wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit den Schlachthofgebühren verrechnet, so dass nur der bezuschusste Differenzbetrag zu entrichten ist.

III. Schlachthofbenutzer aus anderen Gemeinden zahlen die gleichen Gebühren wie die Benutzer aus der Gemeinde Berchtesgaden, wenn deren Heimatgemeinde dem Markt Berchtesgaden einen entsprechend hohen Zuschuss aufgrund einer abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewährt.

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Berchtesgaden, den 23.02.2005

Rudolf Schaupp  
1. Bürgermeister

